



SATZUNG

des

SPORTVERBANDES SAARLÄNDISCHER KEGLER e.V.

lt. Generalversammlungsbeschluss vom 22. April 2009

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen:
„Sportverband Saarländischer Kegler e.V.“ (SSK).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Saarbrücken.
3. Der Sportverband Saarländischer Kegler ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken unter der Nr. 1289 eingetragen.

Im nachfolgenden genannte Personen sind nicht geschlechtsbezogen.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

A) Zweck

1. Zweck des Verbandes ist die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, die Erziehung zu fairem Sportgeist, zu Freundschaft und Kameradschaft.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige und sportliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verband vertritt den Amateur-Gedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.
4. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Verbandsämtern sind ehrenamtlich tätig.
7. Bei Bedarf können SSK-Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
8. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des SSK einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSK entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

B) Aufgaben

Aufgabe des Verbandes ist

1. - Ausbildung und Leitung des gesamten Sportkegелgeschehens im Saarland,
2. - Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Verbandes sowie die Anwendung der Satzung,
3. - Pflege und Durchführung des Jugend- und Schülersportes innerhalb des Verbandes zum Zwecke der Heranziehung des Nachwuchses,
4. - Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport,
5. - Planung, Ausbau und Erhaltung der Sportanlagen.
6. - Der SSK vertritt die Belange des Kegel- und Bowlingsports gegenüber den übergeordneten Sportverbänden, den Behörden und der Öffentlichkeit.
Soweit es sich um spezifische Angelegenheiten des Bowlingsports handelt, wird die Vertretung dieser Belange sowie die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten gegenüber der Deutschen Bowling Union (DBU) der Saarländischen Bowling Union (SBU) als Disziplinverband für die Bahnart Bowling mit der Rechtsstellung eines Anschlussverbandes übertragen.
7. Der SSK betreibt Jugendarbeit nach den Vorschriften seiner Jugendordnung, in der die Selbstverwaltung der Jugend festgelegt ist.

§ 3 - Geschäftsjahr, Geschäftsstelle

- 3.1. Das Geschäftsjahr des SSK ist das Kalenderjahr.
- 3.2. Den Sitz der Geschäftsstelle sowie des Pass- und Meldewesens legt der Gesamtvorstand fest. Auskunftgebende Stelle für Spielberechtigungen ist ausschließlich die Geschäftsstelle.

§ 4 - Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

- 4.1. Diese Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des SSK und seiner Organe. Der Generalversammlung kann folgende Ordnungen erlassen:
 - 4.1.1. Geschäftsordnung
 - 4.1.2. Finanzordnung
 - 4.1.3. Schiedsrichterordnung
 - 4.1.4. Sportordnung
 - 4.1.5. Jugendordnung
 - 4.1.6. Rechts- und Verfahrensordnung
 - 4.1.7. Ausbildungsrichtlinien für Übungsleiter, Jugendleiter, Trainer, Schiedsrichter und Bahnsachverständige
 - 4.1.8. Ehrenordnung

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Im SSK sind die Schere-Sport spielenden Vereine mit ihren ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern innerhalb des Saarlandes vereinigt.

Die Mitgliedschaft zum SSK können neue Vereine erwerben.

Hierzu ist erforderlich:

- a) der Verein muss mindestens aus drei Klubs und 70 Mitgliedern bestehen, Reine Bowling-Vereine sind von dieser Regelung ausgenommen.
 - b) eine schriftliche Anmeldung,
 - c) Anerkennung der Satzung sowie aller Ordnungen des SSK, DKB, DSKB und WNBA.
 - d) ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder und der angeschlossenen Klubs, unter Angabe der Mitgliederzahlen, getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, und eines Verzeichnisses der ordentlichen Mitglieder.
2. die SBU ist ein Anschlussverband
Die Mitgliedschaft der SBU wird durch den Vertrag zwischen SSK und SBU festgelegt.
 3. Zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern mit allen Rechten ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt werden. Weitere Einzelheiten werden durch die Ehrenordnung geregelt.

Austritt

Der freiwillige Austritt eines Vereins aus dem SSK ist dem Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, mitzuteilen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte an den SSK. Dem Austritt aus dem SSK wird durch den Vorstand nur dann entsprochen, wenn der Verein seinen Verpflichtungen voll nachgekommen ist.

Ausschluss

Der Ausschluss eines Vereins oder eines seiner Mitglieder aus dem SSK wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, wenn:

1. die Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt,
2. das Mitglied die Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des SSK schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnungen des Vorstandes, des Sportausschusses oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt,
3. es sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des SSK zuschulden kommen lässt.

Der Ausschluss ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe durch Einschreiben mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand des SSK gerichtet werden.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 6 - Beiträge

Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des von den Vereinen an den SSK zu leistenden Beitrages wird durch die Generalversammlung, getrennt für ordentliche und außerordentliche Mitglieder, nach der Anzahl ihrer Meldungen beschlossen. Zahlungsverzug (30 Tage nach Rechnungsstellung beginnend) schließt die satzungsmäßigen Rechte für die Dauer des Verzuges aus.

Die Beitragszahlungen der SBU wird durch einen separaten Vertrag zwischen SSK und SBU geregelt.

§ 7 - Vereine und ihre Pflichten

- 7.1. Die Vereine sind selbständige Organe innerhalb des SSK.
- 7.2. Die Vereine sind an die Satzung und Ordnungen sowie die Beschlüsse und Entscheidungen der Generalversammlung des SSK und seiner übrigen Organe, des DSKB, des DKB und WNBA gebunden.
- 7.3. Die Satzungen der Vereine dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung des SSK stehen.
- 7.4. Änderungen im Vorstand der Vereine sind dem Vorstand des SSK innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben.
Ergänzung:
Die Vereine sind verpflichtet, ihre Satzung (auch Änderungen) sofort nach Rechtskraft dem SSK vorzulegen. Dies gilt auch bei vorhandener Gemeinnützigkeit.
5. Die Vereine haben dem Vorstand des SSK bis zum **05. Januar** eines jeden Jahres die jährliche Bestandserhebung einzusenden. Eine Liste der Mitgliederklubs und ein Mitgliederverzeichnis kann der SSK bei Bedarf anfordern.
6. Die Vereine/Klubs haben die Bestandsmeldung für den LSVS auf dessen Vordruck ebenfalls bis zum **05. Januar** eines jeden Jahres einzusenden.

§ 8 - Vereine und ihre Rechte

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung und an den Veranstaltungen des SSK teilzunehmen und seine Einrichtungen und Vergünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu nutzen bzw. wahrzunehmen.
2. Bei Abstimmungen haben die Vereine bis zu 20 gemeldeten ordentlichen Mitgliedern eine Stimme, für jede weitere angefangene 20 Mitglieder eine weitere Stimme. Maßgebend ist die Mitgliedermeldung zum 01. 01. des laufenden Jahres. Ein Vertreter kann bis zu 5 Stimmen seines Vereins auf sich vereinigen. Die Vertreter werden von den Vereinsvorständen benannt und müssen eine Vollmacht ihres Vereinsvorstandes, mit zwei Unterschriften versehen, vorlegen. Stimmberechtigte Vertreter müssen volljährig sein.

§ 9 - Organe

Die Organe des SSK sind:

1. Generalversammlung
2. Gesamtvorstand
3. Sportausschuss
4. Jugendausschuss
5. Schiedsgericht und Rechtsausschuss
6. Leistungssportkommission
7. Trainerrat

§ 10 - Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SSK.
2. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse der Vorjahre wieder aufzuheben. Die Generalversammlung findet jährlich statt.
3. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine und ihre angeschlossenen Mitglieder.
4. Stimmberechtigt sind der Gesamtvorstand und die stimmberechtigten Vertreter der Vereine lt. § 8 Abs. 2.

5. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertr. Vorsitzende, des SSK beruft die Generalversammlung mit einer Frist von einem Monat unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Haushaltsplan und Kassenbericht sind den Mitgliedern des Gesamtvorstandes mit der Einladung zur Generalversammlung zuzustellen.
Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der bevollmächtigten Stimmen anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine neue Generalversammlung innerhalb von drei Wochen schriftlich einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Anträge müssen spätestens 6 Wochen vor Beginn der ordentlichen Generalversammlung schriftlich mit Begründung der SSK-Geschäftsstelle zugegangen sein. Soweit es sich um Anträge handelt, die Änderungen bzw. Ergänzungen der Sportordnung zum Inhalt haben, ist der Landessportausschuss zu beteiligen, dem diesbezügliche Anträge mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung vorliegen müssen.
Später eingereichte Anträge können zur Beratung und Entscheidung gebracht werden, wenn sie mit 2/3 Stimmenmehrheit als dringend anerkannt werden.
Der Termin der Generalversammlung wird spätestens Ende des Jahres für das Folgejahr schriftlich bekannt gegeben.
7. Die Tagesordnung der Generalversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüfungsberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
8. Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung, im Verhinderungsfall der stellv. Vorsitzende.
9. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten dies verlangen.
11. Über den Verlauf der Generalversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Gesamtvorstandes innerhalb von 2 Monaten zuzusenden.

12. Die Mitglieder des zu wählenden Gesamtvorstandes und der Landesausschüsse werden, soweit es nicht einem anderen Organ des SSK ausdrücklich vorbehalten ist, von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur nächsten Wahl im Amt. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich alle stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

§ 11 - Gesamtvorstand, geschäftsführender Vorstand

Zum Gesamtvorstand gehören:

1. der Landesvorsitzende,
2. der stellv. Landesvorsitzende,
3. der Landesrechnungsführer,
4. der Landessportwart,
5. der Landesdamenwart -als stellv. Landessportwart-,
6. der Landesjugendwart,
7. der Pressewart,
8. der Schriftführer,
9. je ein Vertreter der Vereine
10. evtl. Ehrenvorsitzende.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. der Landesvorsitzende,
2. der stellv. Landesvorsitzende,
3. der Landesrechnungsführer,
4. der Landessportwart,
5. der Landesdamenwart -als stellvertr. Sportwart-,

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesvorsitzende und der stellv. Landesvorsitzende. Sie vertreten den SSK gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Außerplanmäßige Rechtsgeschäfte können vom 1. und 2. Vorsitzenden jeweils bis zu 2.000,00 € je Rechtsgeschäft vorgenommen werden. Für Beträge zwischen 2.000,00 € und 5.000,00 € ist der geschäftsführende Vorstand zuständig, darüber hinaus der Gesamtvorstand.

Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes, die wenigstens zweimal im Jahr stattfinden, lädt der Landesvorsitzende, im Verhinderungsfall der stellv. Landesvorsitzende, unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ein. Dringende Sitzungen können, je nach Bedarf, kurzfristig anberaumt werden.

Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter und Protokollführer zu unterzeichnen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ihm satzungsmäßig angehörenden Mitglieder anwesend sind.

Eine Abberufung vor Ablauf der dreijährigen Amtszeit durch die Generalversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig. Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes durch die Generalversammlung ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder durch schriftliche Befragung seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Landesvorstandes, mit Ausnahme des Landesvorsitzenden, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied für die kommissarische Amtsführung zu bestellen. Die eigentliche Ergänzungswahl folgt durch die nächste Generalversammlung.

Zur Zuständigkeit des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages,
2. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung,
3. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
4. Überwachung von § 2 (Zweck und Aufgaben des SSK).

Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Gesamtvorstand nimmt die Aufgaben des SSK wahr, soweit diese nicht der Generalversammlung nach dieser Satzung oder einem anderen Organ des SSK ausdrücklich vorbehalten sind, die Generalversammlung sich diese nicht ausdrücklich vorbehalten hat und soweit die Generalversammlung sie noch nicht geregelt hat.

Der Gesamtvorstand ist befugt, Mitgliedern von Kommissionen, Ausschüssen sowie mit SSK-Aufgaben betrauten Funktionsträgern bei grober Pflichtverletzung oder aus anderen wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung die Ausübung ihres Amtes bzw. ihre Tätigkeit im SSK durch schriftlich begründete Entscheidung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu untersagen.

Dem Betroffenen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Er hat das Recht der Beschwerde beim Rechtsausschuss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der jeweiligen Zustellung der Entscheidung. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Rechtsausschuss schriftlich eingeht. Endet die Frist an einem Sonnabend, einem Sonntag oder einem staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses ist die Berufung beim Bundesrechtsausschuss zulässig. Für die Fristen gilt der vorhergehende Absatz entsprechend. Hat die Beschwerde bzw. Berufung Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.

Beschlüsse des Gesamtvorstandes können sowohl in einer Sitzung als auch im schriftlichen (auf dem Postweg) Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses hat das Recht, im Vorstand über Angelegenheiten seines Wirkungskreises gehört zu werden.

Der Gesamtvorstand ist befugt, Mitglieder des Gesamtvorstandes (mit Ausnahme der unter Abs. 6 und Abs. 1 bei Aufgaben des Gesamtvorstandes genannten) und des Rechtsausschusses, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen. Scheidet der Vorsitzende aus, wird er vom Stellv. Vorsitzenden bis zur nächsten Generalversammlung vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt:

- die laufenden Geschäfte des SSK im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung einschließlich der verabschiedeten Haushaltspläne zu führen.
- hauptamtliche Kräfte einzustellen, wenn hierfür die Mittel im Haushaltsplan ausdrücklich genehmigt worden sind,

- die rechtskräftig gewordenen Entscheidungen der Rechtsorgane des SSK, DSKB und DKB durchzusetzen,
- über Gnadengesuche zu entscheiden. In diesen Fällen muss der vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechts- und Verwaltungsinstanz gehört werden.
- die Beschlüsse und Maßnahmen der Organe des SSK aufzuheben, wenn sie der bestehenden Satzung, den Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften und Entscheidungen des SSK, DSKB und DKB widersprechen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der Rechtsorgane; diese sind von Weisungen sonstiger Organe des SSK unabhängig.
- zur Erledigung bestimmter Aufgaben im Bedarfsfall weitere Ausschüsse zu berufen oder Referenten zu bestellen,
- Sofortmaßnahmen zu treffen, wenn es das Ansehen und der Bestand des Verbandes erfordern (sog. Eilentscheidungen).

§ 12 - Sportausschuss

Der Landessportausschuss wird gebildet durch:

1. den Landessportwart,
2. den Landesdamenwart -als stellvertr. Sportwart-,
3. den Landesligenspielleiter,
4. den Landesschiedsrichterwart,
5. den Landeslehrwart,
6. den Landestrainer,
7. den Landesjugendwart,
8. den Landesvorsitzenden,
9. den Freizeitbeauftragten,
10. je einen Vertreter der Scherenbahn spielenden Vereine,
11. den evtl. Ehrenlandessportwart/en.

Den Vorsitz im Landessportausschuss führt der Landessportwart, im Verhinderungsfalle der stellv. Landessportwart.

Der Landessportausschuss hält seine Sitzungen nach Bedarf ab oder wenn mindestens die Hälfte der Vereinssportwarte dies verlangen. Für Wahl, Abberufung, Ausscheiden einzelner Mitglieder, Beschlussfassungen und Protokollführung gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für den Vorstand gelten. Beschlüsse des Landessportausschusses bedürfen in finanzieller Hinsicht der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes, sofern die Haushaltsansätze überschritten werden. (nach § 10 - außerplanmäßige Rechtsgeschäfte)

Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, die den Mitgliedern des Sportausschusses und des Gesamtvorstandes zu übersenden sind.

Der Landessportausschuss hat den gesamten Sportbetrieb im SSK zu regeln und zu koordinieren. Er hat die Sportordnung des DKB und des DSKB zu überwachen und notwendige Ergänzungen und Veränderungen über die Generalversammlung des SSK zu veranlassen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf der Landessportausschuss im Bedarfsfalle Kommissionen bilden.

§ 13 - Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Landesjugendwart,
2. dem stellv. Landesjugendwart,
3. der Landesmädelswartin,
4. dem Landesjugendsprecher,
5. je einem Vertreter der Vereine,
6. dem Freizeitbeauftragten
7. dem Jugendtrainer
8. der Jugendtrainerin
9. den evtl. Ehrenlandesjugendwarten.

Den Vorsitz im Landesjugendausschuss führt der Landesjugendwart.

Dem Landesjugendausschuss obliegt es, die Jugendangelegenheiten gem. der DKB- und der DSKB-Jugendordnung wahrzunehmen. Er fasst seine Beschlüsse in gleicher Weise wie der Landesvorstand bzw. Landessportausschuss.

Beschlüsse des Landesjugendausschusses bedürfen in finanzieller Hinsicht der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes, sofern die Haushaltsansätze überschritten werden.

§ 14 - Rechtsorgane

Rechtsorgane sind das Schiedsgericht und der Rechtsausschuss.

Die Rechtsorgane nehmen ihre Aufgaben nach der Satzung, den Ordnungen, den Zusatzordnungen, den Richtlinien, den Bestimmungen und Beschlüssen des SSK, DSKB und DKB wahr.

Die Zusammensetzung und Zuständigkeit regelt sich nach den Ordnungen des SSK und der Rechts- und Verfahrensordnung des DSKB und DKB.

Mitglieder der Rechtsorgane dürfen, mit Ausnahme der Generalversammlung, keinem anderen Organ des SSK angehören und in einem Rechtszuge nur in einem Rechtsorgan mitwirken.

§ 15 - Kassenprüfer

Die Generalversammlung wählt jährlich mindestens zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des SSK laufend überwachen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 - Einsprüche, Beschwerden

Über alle Beschwerden, Einsprüche oder Differenzen zwischen den einzelnen Vereinen entscheidet der Vorstand des SSK nach Anhörung der Parteien.

Einsprüche und Beschwerden sportlicher Art sind an das Schiedsgericht zu richten. Dieses hat darüber eine Entscheidung herbeizuführen. Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes, des Landessportausschusses sowie des Schiedsgerichtes sind an den Rechtsausschuss zu richten.

§ 17 Auflösung

Über die Auflösung des SSK kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung entschieden werden. Zu einer Auflösung bedarf es einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der bevollmächtigten Stimmen. Diese müssen die Auflösung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen. Das nach Auflösung des Verbandes, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können bei ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen beschlossen werden. Die Änderungen bedürfen jeweils einer $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit.